



Guido Rötzer  
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 21.02.2024

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	1/2024
Datum	Dienstag, den 20.02.2024
Sitzungsdauer	19:30 Uhr bis 20:33 Uhr
Ort	Stadthaus, Stadtverordnetensaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel, 2. OG (Zimmer 218)

Teilnehmer:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)  
Stadtverordnete Aschoff, Lisa-Marie (CDU)  
Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)  
Stadtverordneter Bandura, Benedikt (FDP)  
Stadtverordnete Biehler-Eckardt, Antje (FDP)  
Stadtverordnete Blum, Silke (GRÜNE)  
Stadtverordnete Bürgstein, Conny-Cassandra (GRÜNE)  
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)  
Stadtverordnete Förster-Helm, Eike (GRÜNE)  
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)  
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)  
Stadtverordneter Köbel, Andreas (FDP)  
Stadtverordneter Köhler, Cieran (GRÜNE)  
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)  
Stadtverordnete Lind, Franziska (SPD)  
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)  
Stadtverordneter Machtanz, Janis (SPD)  
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (FDP)  
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)  
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)  
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)  
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (CDU)  
Stadtverordnete Reul, Karina (CDU)  
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)  
Stadtverordnete Schulze, Christina (SPD)  
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)  
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)  
Stadtverordneter Villnow, Andreas (FDP)  
Stadtverordneter Wenzel, Harald (GRÜNE)  
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)  
Stadtverordneter Woschek, Patrick (SPD)  
Stadtverordneter Zocher, Christian (CDU)  
Stadtverordnete Zorbach, Stefanie (BBB)

Magistrat:

Bürgermeisterin Braun, Sylvia (FDP)  
Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)  
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)  
Stadtrat Rinkenbach, Hans (SPD)  
Stadtrat Rodi, Philipp (FDP)  
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)

Stadtrat Schafranka, Andreas (GRÜNE)  
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

entschuldigt:

Stadtverordneter Hillmann, Matthias (CDU)  
Stadtverordneter Jüngling, Werner (FDP)  
Stadtverordnete Jungmann, Katharina (FDP)  
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2023
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Fragen zu aktuellen Themen
6. Wahl eines Schiedsmanns (DS-22/2024)
7. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung und gleichzeitige Aufhebung der geltenden Hundesteuersatzung (HStS) vom 01.07.2000 mit Änderungssatzungen vom 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012 (DS-23/2024)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 31 anwesenden Damen und Herren Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2023
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 12.12.2023 haben sich keine Einwendungen ergeben. Die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

Um 19:32 Uhr betritt der Stadtverordnete Bandura den Sitzungssaal, damit sind 32 Stadtverordnete anwesend.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher hat keine Mitteilungen und Anfragen an ihn wurden nicht gestellt.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Die Bürgermeisterin berichtet zunächst vom Karnevalsumzug am 11.02.2024, dass ca. 9.000 – 10.0000 Besucher anwesend waren. Von der Stadtpolizei bzw. Verwaltung waren 6 Kräfte im Einsatz,

ebenso von der Landespolizei inklusive Diensthund und FW Innenstadt. Der Bauhof war mit 15 Kolleginnen und Kollegen vor Ort.

Ein Durchkommen im sog. Bankenviertel war kaum möglich und Zuschauer standen vor den Absperrgittern auf der Straße. Im weiteren Verlauf des Tages wurde je eine Tötlichkeit am Schützenhaus und an der Mehrzweckhalle bekannt. Weiteres Eingreifen war wie folgt nötig:

- zwei junge Sprayerinnen auf frischer Tat an der Brücke L 3195 festgestellt und der Landespolizei übergeben;
- eine verletzte Jugendliche nach Schlägerei festgesetzt und der Landespolizei übergeben;
- ein verletzter Mann dem RTW übergeben;
- ein verloren gegangenes Kind den Begleitern wieder übergeben;
- Beschwerden über fehlende Toiletten entgegengenommen;
- viele urinierende Menschen in Straßen, hinter Autos und Feldern festgestellt.

Ein neuerlicher Aufbau des Turms der Issgerner Jungs war bei der Stadt nicht angefragt worden.

Um 19:35 Uhr betritt der Stadtverordnete Wenzel den Sitzungssaal, damit sind 33 Stadtverordnete anwesend.

Zur anstehenden Europawahl am 09.06.2024 berichtet sie, dass mit Stand heute die Gesamtanzahl der bei der Stadt Bruchköbel bestätigten Unterstützungsunterschriften bei 13 für insgesamt 4 Wahlvorschläge lag. An der Europawahl im Juni 2024 können in der Bundesrepublik Deutschland über die bereits im Europaparlament vertretenen Parteien hinaus auch andere Wahlvorschläge teilnehmen. Diese müssen bundesweit jeweils mindestens 2000 amtlich bestätigte Unterstützungsunterschriften vorweisen, bevor Ende März der Bundeswahlleiter über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet. Wir rechnen bis Mitte März noch mit erheblich mehr zu bestätigenden Unterstützungsunterschriften.

Weiter berichtet die Bürgermeisterin zum Aufrufsystem im Bürgerbüro, das als Ergänzung des Terminplanungssystems „Tevis21“ ein digitales Anmeldeterminal (eKiosk) sowie eine Aufrufanzeige angeschafft wurden. Das Anmeldeterminal (eKiosk) bietet Besucherinnen und Besuchern des Stadthauses nun die Möglichkeit, selbstständig Termine zu vereinbaren, Tickets für Serviceleistungen innerhalb der Öffnungszeiten zu buchen, sich bei den Mitarbeitenden für vorab vereinbarte Termine anzumelden oder diese zu verschieben bzw. zu stornieren. Darüber hinaus wird Anfang März eine Fotobox als Self-Service Terminal installiert.

Die Friedhofskommission wird am Dienstag, 23.04.24, ab 19:30 Uhr tagen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass in den kommunalen Einrichtungen im aktuellen Jahr die Installation der digitalen Schließsysteme vorangetrieben werden. Es handelt sich um das gleiche System wie im Stadthaus und wird dort bereits erfolgreich eingesetzt. Dreispitzhalle, Spielhaus und Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt sind bereits erfolgreich umgerüstet. Die städtischen Teams erhalten bisher positive Rückmeldungen von den beteiligten Vereinen. Im Haushaltsplan für das laufende Jahr sind die Mittel für die Installation digitaler Schließsysteme in Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen und an den Friedhöfen vorgesehen. Diese Maßnahme trägt dem hohen Risiko des Schlüsselverlustes Rechnung, dem die Stadt angesichts der Vielzahl der Nutzer ausgesetzt ist. Ein herausragender Vorteil digitaler Systeme ist die Möglichkeit, verlorene Zugangskarten umgehend zu sperren, wodurch sich im Vergleich zu den potenziellen Kosten eines Austauschs von Schlössern und Schlüsseln bei traditionellen Schließanlagen erhebliche Einsparungen ergeben. Zusätzlich macht das System das umständliche Management eines großen Schlüsselbunds überflüssig. Diese Neuerung steigert die Effizienz und Praktikabilität im Betriebsablauf und unterstreicht das Bestreben der Stadt, ihre Verwaltungsprozesse durch Digitalisierung zu optimieren und den Betrieb ihrer Einrichtungen zu verbessern.

Weiter berichtet die Bürgermeisterin zur Einführung des Mängelmelders für Liegenschaften. Mit der erfolgreichen Inbetriebnahme des Mängelmelders in der Dreispitzhalle und im Spielhaus wurde ein weiterer Schritt in Richtung einer effizienten und nutzerfreundlichen Infrastrukturverwaltung gemacht. Dieses System ermöglicht es den Nutzern der Räumlichkeiten, über QR-Codes unkompliziert und

schnell Mängel, Defekte oder Ausfälle zu kommunizieren. Die Möglichkeit, Problembeschreibungen und Fotos hinzuzufügen, erleichtert eine präzise Mängelerfassung. Die Meldungen werden unverzüglich an die zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Bruchköbel weitergeleitet werden. Dies ermöglicht eine rasche Kenntnisnahme von Problemen und eine entsprechend schnelle Reaktionsfähigkeit. Darüber hinaus werden Nutzer und Mitarbeiter kontinuierlich über den Bearbeitungsstatus bis zur endgültigen Behebung des Mangels informiert. Die Ausweitung dieses Systems auf alle Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen bis Ende Februar ist geplant.

Zum Grillplatz Dicke Eiche berichtet die Bürgermeisterin, dass es wohl Vandalismus gegeben hat, der dazu geführt hat, dass im Moment nur zwei der vorhandenen Grillmöglichkeiten nutzbar sind. Es sind ganze Grilleinbauten aus der Einhausung rausgerissen worden und nicht mehr vorhanden. Auch wurden diverse vermauerte Steine entfernt oder sind lose. Bis zur Vermietungs-Saison wird versucht zu reparieren was möglich ist.

Die Bürgermeisterin berichtet zum Aufzug in der Stadtbibliothek, dass seit dem 05.02.2024 die Arbeiten zur Erneuerung laufen. Dabei wird die gesamte Fördertechnik und die Fahrkabine modernisiert, so dass der Aufzug dem aktuellen Stand der Technik entspricht und Störungen der Vergangenheit angehören werden. Durch das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen werden 75% der Kosten von rund 70.000,- € abgedeckt. Die Arbeiten werden am 07.03.2024 abgeschlossen sein.

Außerdem wird vor der Bibliothek eine digitale Info-Stele aufgebaut, die ähnlich wie die Stelen in der Magistrale Informationen zu Veranstaltungen, aktuellen Themen etc. bereitstellen wird. Diese Stele wird wie die vorgenannten Stelen über das Förderprogramm „Smart Regions“ mit über 90 % Zuschuss finanziert.

Weiter berichtet die Bürgermeisterin, dass sich die Städte Bruchköbel und Nidderau, der Regionalpark Ballungsraum RheinMain gGmbH und der Regionalpark Hohe Straße e.V., der Main-Kinzig-Kreis, sowie der Regionalverband FrankfurtRheinMain für das Projekt „Machbarkeitsstudie Rad- und Fußverkehrsbrücke Hohe Straße“ zusammengeschlossen haben. Ziel des Projekts ist es, gemeinsam die Realisierbarkeit der Rad- und Fußverkehrsbrücke über die Landesstraße 3347 und der Eisenbahnstrecke Friedberg – Hanau (Kursbuchnummer 633, Streckenabschnitt 3742) zu prüfen, um zu ermitteln, ob ein derartiges Projekt nach der Machbarkeitsstudie umgesetzt werden kann. Hierzu sollen verschiedene Varianten in Bezug auf Lage und Art untersucht werden. Die Beauftragung erfolgt über den Regionalverband. Abzüglich der Fördermittel durch Land, Kreis und Regionalpark verbleiben bei uns gemäß vorliegendem Vertrag dafür Kosten von maximal 3.675 Euro.

Sie berichtet weiter, dass am 08.02.2024 ein Ortstermin mit Herrn Holle von der Holle Food Group stattgefunden hat, bei dem die Konditionen zur offiziellen Übergabe abgestimmt wurden. Die Vorarbeiten, die durch die Stadt Bruchköbel zu erbringen waren, sind bis auf kleine Restarbeiten nach Abstimmung mit dem Veterinäramt, abgeschlossen, so dass einer Übergabe nichts mehr im Weg steht. Die Eröffnung der Gaststätte wird von der Holle Food Group zum Frühsommer angestrebt (vorbehaltlich der Lieferzeiten für die technische Ausstattung).

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gestern der Gesamtunternehmer des Stadthauses, die Fa. Schoofs Immobilien GmbH, Insolvenz angemeldet hat. Für die Stadt ist das noch relevant bzgl. Mängelbeseitigung bzw. Gewährleistung. Zu Sicherung der Gewährleistungsansprüche liegt uns eine Bürgschaft nach VOB vor. Wegen der fehlenden Abnahme im Bereich Gastro sind noch Zahlungen offen. Bisher gibt es zum weiteren Verfahren noch keine offizielle Info des Insolvenzverwalters.

Sie berichtet zur Kita Sonnenwiese, dass Ende Dezember wieder eine größere Zahl von Kündigungen in einer Kita für mediale Aufmerksamkeit gesorgt haben. In der Zwischenzeit gab es Informationen dazu an den Magistrat und das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung. Zahlreiche Gespräche mit den Mitarbeitern, dem Elternbeirat und einen Elternabend in der Kita haben stattgefunden. Die Leitungsstellen konnten intern bereits besetzt werden und auch für die Erzieherstelle ist Ersatz in Sicht, so dass der Betrieb regulär – mit ggf. Einschränkungen bei vermehrten Krankheitsmeldungen wie in anderen Kitas auch – weiterlaufen wird.

Zu Situation in den Kitas allgemein berichtet die Bürgermeisterin weiter, dass die aktuelle Situation in unseren Kitas stark durch Krankheit geprägt ist. Durch diese Ausfälle sind Reduzierungen der Öffnungszeiten und Gruppenschließungen notwendig gewesen. Dies führt wiederum zu Verärgerung und Missstimmung bei den Eltern. Grundsätzlich fehlen uns in den Kitas ca. 10 Personen. Mit den neuen Einstellungen können wir die natürliche Fluktuation bedienen. Um dem Personalmangel entgegenzuwirken, werden Aushilfskräfte in allen Kitas eingesetzt. Diese Maßnahme hilft mittelfristig und kann langfristig nicht die Erzieher/innen ersetzen. Der Leitungswechsel in der Kita Sonnenwiese startet planmäßig am 01.03.2024. In den Kitas Sternenland und Hasenburg werden ebenfalls die Positionen stellvertretende Leitung neu besetzt. Falls der Fachkräftemangel langfristig bestehen bleibt, sind weitere Beschränkungen in den Kita-Öffnungszeiten unvermeidbar. Vorschläge, die dem Mangel entgegenwirken, wurden von mehreren Institutionen, z.B. HSGB, vorgelegt. Hierfür muss kurzfristig die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Zu den Flüchtlingszahlen berichtet die Bürgermeisterin, dass die neue Aufnahme-Quote für 2024 bei 197 Personen liegt (Vorjahr 205), davon 115 Drittstaatler und 82 aus der Ukraine. Die zweite neue Wohnanlage in der Friedberger Landstraße befindet sich in der Bauendphase und soll Ende März 2024 bezugsfähig sein. Im März werden die Möbel in den neuen Wohneinheiten aufgebaut. Danach wird die Außenanlage neugestaltet, es werden neue Parkplätze und ein neuer Müllbereich eingerichtet.

Zum Campingplatz Bärensee berichtet sie, dass die Kreiswerke Main-Kinzig uns am 25.01.24 auf eine Verdopplung des Wasserverbrauchs hingewiesen haben. Mehrere Wasserrohrbrüche entlang der Hauptwasserleitung sind hierfür die angenommene Ursache. Daraufhin wurde die Wasserzufuhr auf dem gesamten Campingplatz Bärensee so schnell wie möglich abgestellt. Eine Info erfolgte an die Campervertretungen über alle bekannten Kanäle, mit der Bitte, in der Reparaturzeit die Plätze möglichst nicht zu nutzen. Zeitgleich erfolgte eine Information der Berufsfeuerwehr der Stadt Hanau zur Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung. Seitens der auf dem Platz verbliebenen Camper erfolgte eine eigeninitiierte Wasserentnahme mittels mit Wasseruhren versehene Standrohren am nächstgelegenen Hydranten. Fachunternehmen begaben sich seither auf Leckortung und erste Reparaturmaßnahmen wurden durchgeführt.

Seit dem vergangenen Freitag (16.02.2024) ist die Wasserentnahme bis zum Sanitärgebäude möglich. Über die Hälfte der Parzelle sind noch ohne Wasserbezug. Zunächst sind die Schieber auszutauschen, um den Platz sukzessive mit Wasser zu versorgen. Auf einem Parzellenteil ist die Wasserleitung zu tauschen, welche unter Aufbauten verläuft. Die Parzelleninhaberin ist informiert und wirkt bei der Aktion mit. Aktuell schätzen wir eine Fertigstellungsdauer von zwei Wochen, bis der gesamte Platz wieder mit Wasser versorgt werden kann. Die Gastronomie ist von der Wasserproblematik nicht mehr betroffen und wird voraussichtliche Mitte März eröffnen.

Im gleichen Zeitraum erfolgte eine Reparatur unsere Laternen. Mehrere defekte Muffen wurden gefunden und ausgetauscht. Der Austausch eines Sicherungskastens steht ebenfalls noch an, erfolgt witterungsbedingt vermutlich in der nächsten Woche. Dazu muss für bestimmte Bereich der Strom abgestellt werden, entsprechende Informationen gehen an die betroffenen Camper.

Die Zufahrtsstraße zum kleinen See ist demnächst kurzzeitig zu sperren. Die aktuelle Krötenwanderung veranlasst uns zum Einbau eines Amphibientunnels.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am 29.02. Vereinsvertretern das Vereins-Wiki vorgestellt wird. Das Projekt wird gefördert durch das Programm Smart Regions. Alle Vereine wurden im letzten Jahr befragt, was an Unterstützung wünschenswert ist. Die Plattform mit Infos zu Formalitäten rund um den Verein und News aus den Vereinen plus Datenbank stellen wir zur Verfügung, den aktuellen Content stellen die Vereine. Das Handling wird am 29.02. vorgestellt.

Sie berichtet zum Branchenbuch, dass der Markplatz Bruchköbel auf eine neue Software umgestellt wird. Auch dies erfolgt im Rahmen des Programms Smart Regions. Für die Basis-Version ist die Nut-

zung für die Händler jetzt kostenfrei. Zusatzleistungen können über einen externen Anbieter kostenpflichtig hinzugebucht werden.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Stadt seit Dezember 2023 eine Citymanagerin hat. Im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ werden neben weiteren Maßnahmen wie einem Mobilitätskonzept Innenstadt und Machbarkeitsstudien bzgl. maroder Immobilien in zentraler Lage hierzu ein Citymanagement etabliert. Ziel ist es die Stärkung und Vernetzung des lokalen Einzelhandels und weiterer Innenstadtakteure zu erreichen. Ursprünglich sollte dies als Zuschuss über einen städtischen Verein organisiert werden, der mit den Geldern eine hauptamtliche Stelle hätte schaffen können. Da sich kein Verein dafür gefunden hat, konnten wir den Fördermittelgeber überzeugen, den Auftrag als Stadt zu vergeben. Beauftragt wurde die Plan-D-Akademie GmbH aus Hanau, Hauptverantwortlich für das Projekt ist Geschäftsführerin Daniela Grund – bereits Mitglied im Kompetenzteam und über die Vereinsschiene gut vernetzt. Die Hauptaufgaben sind: Vernetzung der Stadtgesellschaft (Einzelhändler, Gewerbetreibende, Vereine, Engagierte und weitere), Leerstandsmanagement und Entwicklung von Potentialflächen, mit dem Handel gemeinsam neue Aktionen entwickeln, bestehende Maßnahmen der Wirtschaftsförderung wie die BruchköbelCard und das Weihnachtsgewinnspiel nachhaltig weiterentwickeln.

Bereits erfolgt bzw. aktuell in Planung sind:

- Gespräche mit Vermietern von Leerständen und potentiellen, neuen Geschäftstreibenden;
- eine Passantenbefragung zur Aufenthaltsqualität;
- Strukturaufbau für das Citymanagement-Netzwerk;
- eigenständige Beantragung von Fördermitteln;
- ein großer Frühlingsempfang am 2.05.2024 im Stadthaus Bruchköbel für die lokalen Händler und weitere Innenstadtakteure (Zusage von Dr. Quidde von der IHK für einen Impulsvortrag);
- regelmäßige Themenabende/Gewerbe-Stammtische mit Impulsvorträgen;
- Vorbereitungen für einen möglichen Verkaufsoffenen Sonntag zum Frühlingmarkt am 5. Mai.

4.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Die Stadtverordnete Lauterbach berichtet von den Verhandlungen und Ergebnissen des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2024.

5.	Fragen zu aktuellen Themen
----	----------------------------

Der Stadtverordnete Ringel fragt für die GRÜNE-Fraktion:

„1. Straßenverkehr Innerer Ring

- Liegen dem Magistrat inzwischen Erkenntnisse vor, inwieweit die die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h im Inneren Ring zwischen Hauptstraße und Brückenstraße beachtet wird?
- Liegen dem Magistrat Erkenntnisse vor, inwieweit die Parkbeschränkungen im Inneren Ring zwischen Hauptstraße und Brückenstraße (eine halbe Stunde mit Parkscheibe) sowie vor dem REWE (Parkscheinpflcht) beachtet werden?
- Welche Maßnahmen hat der Magistrat bislang ergriffen, um die Einhaltung dieser Verkehrsregeln sicherzustellen?

2. Umsetzung des hessischen Umweltschutzgesetzes vom 23. Mai 2023

Im hessischen Umweltschutzgesetz (§35 Abs. 9) heißt es:

Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.

Diese Vorgabe entspricht dem mit großer Mehrheit gefassten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Juni 2021 (DS 124/2021) zur Umsetzung einer Gestaltungssatzung.

Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat über die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe in Bruchköbel vor bzw. welche Schritte hat der Magistrat eingeleitet, um die Beachtung dieser Vorgabe sicherzustellen?

3. Die Bauarbeiten am Bahnhof Bruchköbel zur Errichtung einer barrierefreien Station haben begonnen. In einer Information der DB an die der Baustelle anliegenden Haushalte wird u.a. der Neubau der Fahrgastinformationsanlagen mitgeteilt.

Es wäre attraktivitätssteigernd für die Stadt, wenn auch im Bereich der Bushaltestellen derartige Anzeigen errichtet werden.

Das Parlament hat mit der Drucksache 100/2018 am 19.6.2018 einstimmig beschlossen, dass im Rahmen der barrierefreien Ausrüstung des öffentlichen Personennahverkehrs auch die Haltestellen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von dynamischen Fahrgastinformationen zu überprüfen sind.

Frage: Welche Ergebnisse der Überprüfung liegen vor respektive welchen Sachstand gibt es in Sachen dynamische Fahrgastinformation?“

Zur 1. Frage berichtet die Bürgermeisterin, dass von Juli 2023 bis Januar 2024 in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitsmessungen im Innerer Ring, Höhe Hausnummer 2, in Fahrtrichtung Hauptstraße durchgeführt. Bei den 8 Messungen wurden insgesamt 1689 Fahrzeuge gemessen (erfasst), davon wurden 122 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt, die verwarnet wurden. Das sind etwas über 7 Prozent.

Aufgrund der Daten aus OWI21toGo wurden im Zeitraum vom 20.11.23 – 12.02.24 für „Parken im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein“ 62 Verwarnungen ausgestellt. Daten vorher sind nicht abrufbar. Der Parkscheinautomat auf dem Parkplatz bringt durchschnittliche Einnahmen, wird also gut genutzt. Im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Verkehrszeichen in Höhe Innerer Ring 4, in Richtung Hauptstr./Stadthaus) wurden im Zeitraum vom 20.11.23 – 08.02.24 insgesamt 29 Verwarnungen ausgestellt.

Es werden weiter Kontrollen im ruhenden Verkehr mit Ansprache von Betroffenen durchgeführt. Ebenfalls werden Geschwindigkeitsüberwachungen im fließenden Verkehr stattfinden. Im Bereich Innerer Ring gegenüber Eisdiele ist der Einbau von Pollern geplant, um das gefährliche Überfahren des Gehwegs in der Engstelle zu verhindern.

Zur 2. Frage antwortet die Bürgermeisterin, dass sich die Anfrage augenscheinlich auf das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – He-NatG) vom 25. Mai 2023 bezieht. Der Vollzug des Hessischen Naturschutzgesetz ist in § 49 geregelt. Zuständig sind die unteren Naturschutzbehörden und u.a. die örtlichen Ordnungsbehörden. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des MKK liegt die Zuständigkeit bei der Kommune und deren örtlichen Ordnungsbehörden. Dies wurde vom Hessischen Umweltministerium an die Unteren Naturschutzbehörden kommuniziert.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen wird die Freiflächenplanung durch die Bauaufsicht des MKK auf alle rechtlichen Belange geprüft, die Gemeinde wird beteiligt. In diesem Zuge achtet die Bauverwaltung insbesondere auf die Einhaltung der städtischen Satzungen. Die Kontrolle und der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben unterliegen der übergeordneten Behörde. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben werden konsequent der Bauaufsicht gemeldet.

Die neue Gestaltungssatzung der Vorgärten liegt in der Verwaltung im Entwurf vor. Die Einhaltung und Kontrolle der städtischen Satzungen obliegen der Kommune. Es ist eine Informationsbroschüre geplant, ebenso ein Beratungsangebot.

Zur 3. Frage bekundet die Bürgermeisterin, dass die KVG ein Grundlagenkonzept für DFI (Dynamische Fahrgastinformation) in Auftrag gegeben hat. Hier sollen einmal die technischen Möglichkeiten, die Versorgung über die RMV-Datendrehscheibe berücksichtigt und mögliche Anwendungsfälle für DFI-Anzeigen ermittelt werden (Fahrgastfrequenz, etc.). Für diese Potentialstudie würden dann auch die entsprechenden Kosten für die Errichtung und den späteren Betrieb ermittelt werden, wobei neben den Kosten für die Anzeigen auch je nach eingesetzter Technik Stromanschlüsse und Fundamentarbeiten notwendig wären.

Im Rahmen eines Testbetriebs soll ab Mai 2024 in Maintal DFI-Anzeiger getestet werden, die kostengünstig sind und sich an vorhandenen Haltestellen-Stelen einfach umzusetzen sind. Gegenüber Anzeigen, die ständig mit Strom versorgt werden müssen, ist das Funktionsprinzip ähnlich wie bei einem E-Book Reader, d.h. es genügt wenig Strom, um den Anzeigeninhalt darzustellen. Dieses System wäre stromunabhängig und mit einer leistungsfähigen Batterie nutzbar. Der Test steht im Rahmen eines Gesamtpaketes, bei dem die Fahrgastinformation im Bus und außerhalb (= DFI-Anzeiger) auf Basis der neuen Technik ausprobiert werden soll.

Die KVG empfiehlt derzeit allen interessierten Kommunen, die Potentialstudie der KVG zum Einsatz von DFI abzuwarten. Eigeninitiierte Projekte sind prinzipiell möglich, dürften aber hinsichtlich Systemaufbau und Kosten unter dem Strich teurer kommen als bei mehreren Anzeigern. Für unsere Anforderungen Stadthaus 3x und Bahnhof 2x wären rund 80.000 € für Anzeigen plus Software notwendig; unberücksichtigt sind mögliche Zusatzkosten für Stromversorgung und entsprechende Tiefbauarbeiten, die dann auch noch anfallen.

Die KVG favorisiert durchgängige, kreisweit standardisierte Lösungen und würden gerne individuellen Lösungen vermeiden. Die Stadt Erlensee und die Stadt Bruchköbel haben ebenfalls Interesse für weiter geplante Pilotversuche bekundet.

Der Stadtverordnete Ringel fragt ergänzend, ob die Kosten förderfähig sind und die KVG die Fördermittel beantragen werde. Die Bürgermeisterin bejaht dies. Schlussendlich werde sich die Stadt mit einem Eigenanteil beteiligen. Zunächst geht es aber um die Frage der zu verwendenden Technik.

Für die SPD-Fraktion fragt die Stadtverordnete Pauly:

„1. Bahnhofstraße

Nach Angaben von Anwohner:innen finden in der Bahnhofstraße in den späten Abend- und Nachtstunden vermehrt regelrechte Beschleunigungsrennen statt.

Dazu unsere Fragen:

- Ist das bekannt?
- Und wenn ja, wurde oder wird etwas dagegen unternommen?

2. Hochzeitsallee

Im gesamten Stadtgebiet gilt eingeschränkter Winterdienst. Wir wurden darauf hingewiesen, dass ausgerechnet die Hochzeitsallee (ein Feldweg?) frühzeitig gestreut und dazu gefühlt wesentlich mehr Salz verwendet wird.

Unsere Fragen:

- Ist es richtig, dass die Hochzeitsallee bevorzugt gestreut wird? Wenn ja, warum?
- Trifft es zu, dass eine erhöhte Salzmenge aufgebracht wird, und wird das gegebenenfalls begründet?

3. Renaturierung des Krebsbachs

Unsere Fragen:

- Inwieweit, hat die Renaturierung des Krebsbachs bisher Wirkung gezeigt?
- Welche Untersuchungen dazu gibt es und wo kann man sie nachlesen?

4. Bereich Seniorenarbeit

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden Personen im Rahmen von FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) eingesetzt.

Dazu folgende Fragen:

- Wurde bereits ein Einsatz von FSJ für den Bereich der Seniorenarbeit geprüft?
- Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Wenn nein, warum nicht?“

Zur 1. Frage antwortet die Bürgermeisterin, dass dies bekannt ist, z.B. über das Bürgertelefon, Email oder anderes. Auch die Landespolizei ist involviert, Kontrollen der AG Poser haben mehrfach stattgefunden mit entsprechenden Maßnahmen. Der stationäre Blitzer-Standort soll reaktiviert werden.



Zur 2. Frage bekundet die Bürgermeisterin, dass der Weg zwischen Max-Planck-Straße und Kastani-  
enweg unter der Nr. 52 im Räum- und Streuplan aufgeführt ist. Der Weg wird als wichtige Fußwegver-  
bindung seit je her geräumt und gestreut. Der Weg wird nicht als Feldweg geführt und nur auf der  
Breite von 1,20 Metern geräumt.

Hinsichtlich der Salzmengen laden Kleinschlepper morgens am Silo, welches auch auf den Straßen  
eingesetzt wird. Wird ein Nachladen im Stadtgebiet notwendig, kann das mit Sacksalz erfolgen. Das  
Sacksalz hat öfter eine andere Korngröße (meist feiner) als das lose Silosalz, rieselt also ggf. schnel-  
ler durch den Streuer. Die Fahrer stellen dann die Streumenge auf die Rieselfähigkeit neu ein, ggf.  
kann das dann auf einer kurzen Strecke zu einer „gefühlte“ anderen Streumenge kommen.

Die Bürgermeisterin dankt im Zusammenhang dem Bauhof für den Einsatz rund um das Glatteis-Er-  
eignis Mitte Januar.

Zur 3. Frage antwortet die Bürgermeisterin, dass Renaturierungen bezüglich der Gewässerstruktur-  
güte eine erhebliche Verbesserung gebracht haben. Der Verlauf wurde entgradigt, Uferabflachungen  
vorgenommen und Strukturelemente wie z.B. Totholzelemente oder Kiesdepots wurden eingebracht.  
Auch die Ufervegetation, die sich zum Großteil durch natürliche Sukzession eingestellt hat, hat sich  
bislang überall gut entwickelt.

An einigen Stellen zeigen sich Bibertätigkeiten mit Dammbauten, diese führen auch immer wieder zu  
Veränderungen im Erscheinungsbild der Vegetation. Im Hinblick auf die Ökologie sind diese Verände-  
rungen unschädlich. Bauten, die ggf. problematisch in Bezug auf den Hochwasserschutz sind, wer-  
den von der Verwaltung beobachtet und ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen übergeordneten  
Behörden entnommen.

In Bezug auf mögliche Hochwasserereignisse sorgen die bisherigen Renaturierungsmaßnahmen mit  
geweiteten und geschwungenen Läufen für erhebliche Entspannung im Hinblick auf die Aufnahmefä-  
higkeit von Wassermengen als auch im Hinblick auf die Herabsetzung der Fließgeschwindigkeiten.  
Dies konnte u.a. dieses Jahr schon zweimal gut beobachtet werden (Anfang Januar und letzten 2  
Wochen), wo es abgesehen von der Sperrung des ein oder anderen Weges entlang des Krebsbachs  
in Bruchköbel zu keinen weiteren Einschränkungen oder gar Schäden kam.

Es werden vergleichende Untersuchungen zwischen renaturierten und nicht renaturierten Gewässer-  
abschnitten durchgeführt, um die Effektivität gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie  
(WRRL) umgesetzten Maßnahmen in Bezug auf die aquatische Tier- und Pflanzenwelt und der Ge-  
wässerstruktur zu bewerten. Das Monitoring für den Krebsbach obliegt dem RP Darmstadt. Es wer-  
den hierbei verschieden Tier- und Pflanzengruppen untersucht. Die Messstellen-Nr. für den Krebs-  
bach lautet 10711 und befindet sich unterhalb des Kinzigheimer Hofes. Die Ergebnisse sind auf den  
Seiten des HLNUG jedem zugänglich:

<https://www.hl nug.de/themen/wasser/fliessgewaesser/fliessgewaesser-biologie>

Zur 4. Frage antwortet die Bürgermeisterin wie folgt:

- FSJ-ler geben in der Regel das Einsatzgebiet selbst vor. Bisher stand an erster Stelle der Bereich  
Kita gefolgt von Jugend;
- In den Bereichen Kita und Jugend ist das aktive Mitwirken der FSJ-ler mit den Kindern bzw. Jugend-  
lichen gegeben. In unserem Seniorenbereich arbeiten die Gruppen meistens autark, so dass ein Ar-  
beiten mit Senioren nur eingeschränkt möglich ist;
- Der Einsatz von FSJ-lern bei Senioren findet in Regel in der Gesundheits- und Altenpflege bzw. der  
Behindertenhilfe statt. Hier ist ein direkter Kontakt mit den Senioren möglich;
- Grundsätzlich ist ein Einsatz in unserem Seniorenbereich möglich, es müssten Interessenten gefunden und die  
Aufgaben definiert werden.

TOP 6.	DS-22/2024	Wahl eines Schiedsmanns
--------	------------	-------------------------

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Herr Achim Diethöfer, geb. am 01.07.1963 in Baumholder, wohnhaft in 63486 Bruchköbel, Memelstr. 15 a, wird für die Dauer von fünf Jahren als Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Bruchköbel gewählt.

TOP 7.	DS-23/2024	Erlass einer neuen Hundesteuersatzung und gleichzeitige Aufhebung der geltenden Hundesteuersatzung (HStS) vom 01.07.2000 mit Änderungssatzungen vom 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012
--------	------------	---

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage. Dabei nimmt sie folgende Ergänzung zu Protokoll:  
„§ 6 (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt:  
Für Hunde, die aus Tierheimen bzw. von Tierschutzorganisationen aus dem Main-Kinzig-Kreis erworben wurden, für ein Jahr. Eine Abgabenbescheinigung des Tierheimes bzw. der Tierschutzorganisation aus dem Main-Kinzig-Kreis ist der Anmeldung beizufügen. [Änderungen gegenüber dem Formulierungsvorschlag vom Band und vom Fachbereich III!]"

Der Stadtverordnete Köbel stellt für die Fraktionen der Kooperation einen gemeinsamen Änderungsantrag und spricht in diesem Sinne:

„1. § 5 (1) des Entwurfs der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel“ wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich  
für den ersten Hund 75,00 €  
für den zweiten Hund 115,00 €  
für jeden dritten und jeden weiteren Hund 190,00 €

2. Die Steuersätze gemäß § 5 (1) der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel“ sollen jedes zweite Haushaltsjahr ab 2025 um 2,5% angehoben werden. Dabei sind die Beträge jeweils auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.“

Der Stadtverordnete Hormel stellt für die BBB-Fraktionen ebenfalls einen Änderungsantrag und spricht in diesem Sinne:

„§ 5 Absatz 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich  
für den ersten Hund 60,00 €  
für den zweiten Hund 120,00 €  
für jeden dritten und jeden weiteren Hund 180,00 €.“

Der Stadtverordnete Sliwka spricht allgemein gegen die Haushaltssituation und die Position der Bürgermeisterin hierzu sowie gegen den Änderungsantrag der Kooperation und im Sinne des Änderungsantrags des BBB. Der Stadtverordnete Machtanz spricht gegen die Einschätzungen des Stadtverordneten Sliwka.

Abstimmung zum Änderungsantrag der BBB-Fraktion: bei 12 Ja-Stimmen (CDU, BBB) und 21 Nein-Stimmen (GRÜNE, FDP, SPD) abgelehnt

Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktionen der Kooperation: bei 21 Ja-Stimmen (GRÜNE, FDP, SPD) und 12 Nein-Stimmen (CDU, BBB) beschlossen

Abstimmung zur DS 23/2024 in der Fassung der protokollierten Ergänzung zu § 6 (3) Steuerbefreiung im Übrigen: bei 21 Ja-Stimmen (GRÜNE, FDP, SPD), 4 Nein-Stimmen (BBB) und 8 Enthaltungen (CDU) beschlossen

Beschluss:

Der angehängten neuen Hundesteuersatzung in der Fassung des beschlossenen Änderungsantrags aus der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2024 mit dem Wortlaut

„1. § 5 (1) des Entwurfs der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel“ wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	75,00 €
für den zweiten Hund	115,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	190,00 €

2. Die Steuersätze gemäß § 5 (1) der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel“ sollen jedes zweite Haushaltsjahr ab 2025 um 2,5% angehoben werden. Dabei sind die Beträge jeweils auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.“

sowie der Ergänzung der Verwaltung zu Protokoll:

„§ 6 (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt:

Für Hunde, die aus Tierheimen bzw. von Tierschutzorganisationen aus dem Main-Kinzig-Kreis erworben wurden, für ein Jahr. Eine Abgabenbescheinigung des Tierheimes bzw. der Tierschutzorganisation aus dem Main-Kinzig-Kreis ist der Anmeldung beizufügen.“

und der gleichzeitigen Aufhebung der am 01.07.2000 beschlossenen Hundesteuersatzung (HStS) und der am 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012 beschlossenen Änderungssatzungen wird zugestimmt. Die neue Hundesteuersatzung wird rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 20:33 Uhr.

Guido Rötzer  
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler  
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 31.01.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Nejedly-Willig

## Zentrale Dienste

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-22/2024</b>
-------------------------	------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Magistrat der Stadt Bruchköbel	07.02.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	20.02.2024	

### Titel:

### Wahl eines Schiedsmanns

#### Beschlussvorschlag:

Herr Achim Dietenhöfer, geb. am 01.07.1963 in Baumholder, wohnhaft in 63486 Bruchköbel, Memelstr. 15 a, wird für die Dauer von fünf Jahren als Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Bruchköbel gewählt.

#### Begründung:

Der Schiedsmann Wolfgang Herrmann hat sein Amt niedergelegt. Daher ist es erforderlich einen neuen Schiedsmann zu wählen.

Herr Dietenhöfer ist bereits seit Januar 2015 als stellvertretender Schiedsmann tätig und hat sich bereit erklärt das Amt als Nachfolger des Schiedsmanns zu übernehmen. Er verfügt über aus-reichend Erfahrung und Akzeptanz. Von Seiten des BDS (Bund Deutscher Schiedsmänner) gibt es keine Einwände für eine Wahl des Herrn Dietenhöfer.

Zur Wahl des Schiedsmannes bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.



Ersterfassungsdatum: 01.02.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Wagner

## Finanzverwaltung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-23/2024</b>
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	07.02.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	20.02.2024	

### Titel:

**Erlass einer neuen Hundesteuersatzung und gleichzeitige Aufhebung der geltenden Hundesteuersatzung (HStS) vom 01.07.2000 mit Änderungssatzungen vom 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012**

### Beschlussvorschlag:

Der angehängten neuen Hundesteuersatzung und der gleichzeitigen Aufhebung der am 01.07.2000 beschlossenen Hundesteuersatzung (HStS) und der am 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012 beschlossenen Änderungssatzungen wird zugestimmt. Die neue Hundesteuersatzung wird rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

### Begründung:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung für den Haushalt 2024 sollen die Abgaben für die Hundesteuer angehoben werden. Aufgrund von diversen Anpassungen an die Mustersatzung des Hess. Städte- u. Gemeindebundes und notwendigen eingepflegten Änderungen wurde die Hundesteuersatzung neu überarbeitet und zusammengefasst.

Die Änderungen zur bestehenden Hundesteuersatzung sind in der beigelegten Synopse dargestellt.

### Anlage(n):

1. Entwurf Hundesatzung
2. Synopse

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am ..... die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	80,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	200,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer

für den ersten gefährlichen Hund jährlich	500,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I.S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I.S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.
- (5) Nicht gefährlich im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 4 genannten Hunde dann, wenn die örtliche Ordnungsbehörde dies im Einzelfall feststellt. Der Ordnungsbehörde ist nachzuweisen, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Ordnungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens verlangen. Der Nachweis der Ungefährlichkeit gilt für den Hund jeweils nur in Verbindung mit der Person als erbracht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ungefährlichkeit Halterin oder Halter des Hundes war.

Die Bescheinigung erlischt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr Halterin oder Halter des Hundes ist.

## § 6

### Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für folgende Hunde gewährt:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen **B**, **BL**, **aG**, **G**, **GL** oder **H** besitzen.
2. Assistenzhunde, die nach spezieller Ausbildung und bestandener Prüfung in der Lage sind die Anwendung lebenspraktischer Fähigkeiten von erwachsenen Menschen und Kindern mit Behinderung zu unterstützen.
3. Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung:
  - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
  - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt:

Für Hunde die aus Tierheimen oder Tierschutzorganisationen erworben wurden für ein Jahr. Eine Abgabebescheinigung des Tierheimes oder der Tierschutzorganisation ist der Anmeldung beizufügen.

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt (außer in den Fällen des § 6 Abs. 2), wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.



- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bruchköbel unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Bruchköbel kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bruchköbel innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Bruchköbel liegt.

## **§ 10**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Bruchköbel bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bruchköbel zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bruchköbel zurückzugeben.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Bruchköbel ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

## **§ 12**

### **Hundebestandsaufnahme**

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Bruchköbel kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121) gilt entsprechend.

- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bruchköbel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

### **§ 13**

#### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bruchköbel bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.07.2000 mit Änderungssatzungen vom 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012 außer Kraft.

Bruchköbel, den .....

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

.....  
Sylvia Braun  
Bürgermeisterin

<b>Bestehende Hundesatzung</b>		<b>Kommentar zur Änderung</b>	<b>Entwurf Änderungssatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes 07/2020</b>	
<b>alt</b>			<b>neu</b>	
Einleitung	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 24.04.2012 folgende Änderungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel beschlossen:	gem. Mustersatzung und aktueller Gesetzeslage		Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2013 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am ..... die folgende Satzung beschlossen:
§ 3 (1) Satz 3	In den Fällen des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.	gem. Mustersatzung	§ 3 (1) Satz 3	In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
§ 3 (2)	Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.	gem. Mustersatzung	§ 3 (2)	Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.
§ 5 (1)	Die Steuer beträgt jährlich - für den ersten Hund 60,00 € - für den zweiten Hund 90,00 € - für den dritten und jeden weiteren Hund 150,00 €	gem. Vorschlag im Haushaltssicherungskonzept	§ 5 (1)	Die Steuer beträgt jährlich - für den ersten Hund 80,00 € - für den zweiten Hund 150,00 € - für den dritten und jeden weiteren Hund 200,00 €
§ 5 (2)	Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.	gem. Mustersatzung und Wegfall des § 7 (Steuerermäßigungen)	§ 5 (2)	Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 5 (4)	Als gefährliche Hunde gelten: 1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden, 2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, 3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder 4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen. Die Feststellung, ob ein Hund als gefährlich gilt, trifft die örtliche Ordnungsbehörde.	wird komplett gestrichen da in Mustersatzung nicht vorgesehen		
§ 5 (5)	Als solche gefährlichen Hunde gelten, ohne dass es einer entsprechenden Feststellung der örtlichen Ordnungsbehörde bedarf, insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen, Gruppen oder Kreuzungen, die in § 2 (1) der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 5 (4)	Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I.S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I.S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.
§ 5 (6)	Nicht gefährlich im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 5 genannten Hunde dann, wenn die örtliche Ordnungsbehörde dies im Einzelfall feststellt. Der Ordnungsbehörde ist nachzuweisen, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Ordnungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens verlangen. Der Nachweis der Ungefährlichkeit gilt für den Hund jeweils nur in Verbindung mit der Person als erbracht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ungefährlichkeit Halterin oder Halter des Hundes war. Die Bescheinigung erlischt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr Halterin oder Halter des Hundes ist.	Wird zu →  In der bisherigen Satzung enthalten jedoch nicht in Mustersatzung vorgesehen	§ 5 (5)	Nicht gefährlich im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 4 genannten Hunde dann, wenn die örtliche Ordnungsbehörde dies im Einzelfall feststellt. Der Ordnungsbehörde ist nachzuweisen, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Ordnungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens verlangen. Der Nachweis der Ungefährlichkeit gilt für den Hund jeweils nur in Verbindung mit der Person als erbracht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ungefährlichkeit Halterin oder Halter des Hundes war. Die Bescheinigung erlischt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr Halterin oder Halter des Hundes ist.
§ 6 (1) a) Satz 2	Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.	Merkzeichenergänzung gem. Mustersatzung	§ 6 (1) 1.  Satz 2	Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, BL, aG, G, GL oder H besitzen.

		Neu. Nicht in der alten Satzung enthalten. Nicht in Mustersatzung vorgesehen	§ 6 (1) 2.	Assistenzhunde, die nach spezieller Ausbildung und bestandener Prüfung in der Lage sind, die Anwendung lebenspraktischer Fähigkeiten von erwachsenen Menschen und Kindern mit Behinderung zu unterstützen.
§ 6 (1) e)	Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzereinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.	Wird zu → In der bisherigen Satzung enthalten. Nicht in Mustersatzung vorgesehen	§ 6 (1) 3.	Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzereinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.
§ 6 (1) b)	Gebrauchshund in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.	gem. Mustersatzung	§ 6 (2)	Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für: 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung: a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind, b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
§ 6 (1) c)	1 Hund, der zur Bewachung von Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		
§ 6 (1) d)	Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstbetrieb angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl.	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		
		Neu. Nicht in der alten Satzung enthalten. Nicht in Mustersatzung vorgesehen.	§ 6 (3)	Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt: Für Hunde, die aus Tierheimen oder Tierschutzorganisationen erworben wurden für ein Jahr. Eine Abgabebescheinigung des Tierheimes oder der Tierschutzorganisation ist der Anmeldung beizufügen.
§ 6 (2)	Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		

	gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.			
§ 7	<p>Steuerermäßigung wird auf Antrag für folgende Hunde gewährt:</p> <p>a) Für Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.</p> <p>b) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsrichtern eines vom Minister des Innern und Sport anerkannten Vereins abgelegt haben.</p> <p>c) Für Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshunde bestanden haben.</p> <p>d) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den für die Gemeinde geltenden Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.</p> <p>(2) Die Steuer ist für die vorgenannten Buchstaben a) bis d) auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.</p>	Wegfall Steuerermäßigungen gem. Mustersatzung		
		Durch den Wegfall von § 7 alter Satzung wird § 8 zu § 7 neuer Satzung		
§ 8 wird zu § 7 (1) Satz 1	Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 7 (1) Satz 1	Steuerbefreiung wird nur gewährt (außer in den Fällen des § 6 Abs. 2), wenn...
		gem. Mustersatzung	§ 7 (2)	Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9	Erlass und Erstattung der Steuer Die Verwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.	Komplett gestrichen gem. Mustersatzung		
		Durch den Wegfall von § 9 alter Satzung wird § 10 zu § 8 neuer Satzung		
§ 10	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 8	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
§ 11		gem. Mustersatzung	§ 9 (2)	Die Stadt Bruchköbel kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
§ 11 (3)	Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.	Wird zu → gem. Mustersatzung	§ 9 (4)	Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Bruchköbel liegt.
§ 12 (5) Satz 1	Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.	Wird zu → Eine Gebühr wurde in der Vergangenheit nicht festgelegt und wird auch nicht erhoben	§ 10 (5) Satz 1	Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt.



		Wird neu hinzugefügt gem. Mustersatzung	§ 11	<p>§ 11 Steueraufsicht</p> <p>(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Stadt Bruchköbel ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.</p> <p>(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.</p>
		Wird neu hinzugefügt gem. Mustersatzung	§ 12	<p>§ 12 Hundebestandsaufnahme</p> <p>(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.</p> <p>(2) Die Stadt Bruchköbel kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121) gilt entsprechend.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bruchköbel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).</p> <p>(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.</p>

§ 13	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.		§ 13	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bruchköbel bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.
§ 14	Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.1998 außer Kraft.		§ 14	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.07.2000 mit Änderungssatzungen vom 01.01.2003, 18.07.2006 und 01.06.2012 außer Kraft.

**Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –**  
Erlenweg 19. 63486 Bruchköbel

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Guido Rötzer  
Hauptstraße 32  
**63486 Bruchköbel**

**Fraktion**

**Stefanie Zorbach**  
Fraktionsvorsitzende

Erlenweg 19  
63486 Bruchköbel  
Tel.: 049 (0) 61 81 / 75208  
Mobil: 049 (0) 179 5466243  
stefanie@anzos.de

fraktion@brk-bb.de  
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite: 1

Bruchköbel, den 16.02.2022

## **Änderungsantrag zum TOP 7 der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2024 „Erlass einer neuen Hundesteuersatzung und gleichzeitige Aufhebung der geltenden Hundesteuersatzung (HStS)“ DS-23/2024**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Februar 2024 nachfolgenden Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

### **§ 5 Absatz 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:**

<b>Die Steuer beträgt jährlich</b>	
<b>für den ersten Hund</b>	<b>60,00 €</b>
<b>für den zweiten Hund</b>	<b>120,00 €</b>
<b>für jeden dritten und jeden weiteren Hund</b>	<b>180,00 €</b>

Begründung:

Auch in Bruchköbel steigt die Zahl der alleine in einem Haushalt lebenden Bürgerinnen und Bürger. Da ist oftmals ein Haustier ein wesentlicher Bestandteil für das Leben im Alltag und wirkungsvoller Bestandteil gegen eine mögliche Vereinsamung. Deshalb sollte der Steuersatz für das einzig besteuerte Haustier, nämlich der Hund, für den ersten Hund nicht steigen und bei den aktuell geltenden 60,00 € pro Jahr weiterhin festgesetzt bleiben. Die Steuersätze für einen zweiten und weitere Hunde sollten weniger stark steigen als im vorliegenden Satzungsentwurf vorgesehen und daher entsprechend angepasst werden.

**Fraktion**

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen



**Stefanie Zorbach**  
- Fraktionsvorsitzende -



An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Guido Rötzer  
Hauptstraße 32  
63486 Bruchköbel

Uwe Ringel  
Fraktionsvorsitzender (Bündnis 90/  
Die Grünen)  
Monika Pauly  
Fraktionsvorsitzende (SPD)  
Katja Lauterbach  
Fraktionsvorsitzende (FDP)

Bruchköbel, 19.02.2024

Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP  
Änderungsantrag zu TOP 7 (DS-23/2024)  
„Erlass einer neuen Hundesteuersatzung und gleichzeitige Aufhebung der  
geltenden Hundesteuersatzung (HStS) [...]“

Stadtverordnetenversammlung | 20.02.2024

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die Fraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen und SPD stellen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 20.02.2024 folgenden gemeinsamen Änderungsantrag zu TOP 7 (DS-23/2024).

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. § 5 (1) des Entwurfs der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel“ wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	75,00 €
für den zweiten Hund	115,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	190,00 €

2. Die Steuersätze gemäß § 5 (1) der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel“ sollen jedes zweite Haushaltsjahr ab 2025 um 2,5% angehoben werden. Dabei sind die Beträge jeweils auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

**Begründung:**

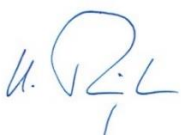
Obgleich die Hundesteuer in Bruchköbel trotz der allgemein gestiegenen und weiter ansteigenden Kosten der Kommune seit rund 12 Jahren nicht mehr angepasst wurde und eine Angleichung an umliegende Kommunen sowie den bundesweiten Durchschnitt geboten ist, halten wir eine gegenüber dem Satzungsentwurf geminderte Direktanpassung der Steuersätze für vertretbar.

Eine Anhebung um rund 33% für den ersten, dritten und jeden weiteren Hund sowie um rund 67 % für den zweiten Hund (über alle Steuersätze insg. durchschnittlich rund 44%) erscheint trotz des aufgestauten Anpassungsbedarfs kurzfristig zu hoch. Vielmehr sollten die Steuersätze zunächst etwas moderater und gleichsam anteilig gleichmäßiger angepasst werden, um die unmittelbare Mehrbelastung für die Steuerzahlenden ob der aktuell angespannten Situation um allgemeine Kostenanstiege für Privathaushalte abzumildern.

Wie bereits angeführt, halten wir es für sinnvoll und gerechter, alle Steuersätze dem ersten Beschlussbestandteil dieses Antrags nach mit durchschnittlich etwa 26% anteilig gleichmäßiger anzupassen.

Analog der bestehenden Beschlüsse zu regelmäßigeren und periodisch enger getakteten Anpassungen der von der Stadt Bruchköbel zu erhebenden Gebühren, soll durch den zweiten Beschlussbestandteil dieses Änderungsantrags dafür gesorgt werden, dass ein derart angestautes Anpassungsdefizit künftig vermieden werden kann. Folglich sollen alle Steuersätze der Hundesteuer ab dem Haushaltsjahr 2025 zweijährlich moderat anpassend um rund 2,5 % angehoben werden (stets auf den nächsten vollen Euro aufgerundet).

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Ringel  
Fraktionsvorsitzender (B90/Die Grünen)



Monika Pauly  
Fraktionsvorsitzende (SPD)



Katja Lauterbach  
Fraktionsvorsitzende  
(FDP)